



Die Bodenschätzungen gemäß § 142 b (1) des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) und gemäß § 7 (1) der Verordnung über die Gutachterauschüsse für Grundstückswerte vom 12. Dezember 1980 (GV. NWS 1088) durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis ermittelt und am heutigen Tage beschlossen worden.

Sieging, den 27. 5. 1988
Waid
 Vorstand
 des Gutachterauschusses

Die Bekanntmachung gemäß § 143 b (4) des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 und gemäß § 7 (4) der Verordnung über die Gutachterauschüsse für Grundstückswerte vom 12. Dezember 1980 ist am 1. 7. 1988 erfolgt.

Sieging, den 4. 7. 1988
Reul
 Geschäftsstelle
 des Gutachterauschusses

Diese Bodenschätzkarte hat gemäß § 143 b (4) des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 und gemäß § 7 (4) der Verordnung über die Gutachterauschüsse für Grundstückswerte vom 12. Dezember 1980 in der Zeit vom 3. 8. 1988 bis 4. 7. 1988 öffentlich ausgestellt.

Sieging, den 4. 8. 1988
Reul
 Geschäftsstelle
 des Gutachterauschusses

BODENRICHTWERTKARTE 1988

für die
Gemeinde Lohrar
 Wertermittlungsstichtag: 31.12.1987
 Maßstab 1 : 10 000

Erläuterungen zu den Bodenschätzangaben

Der Bodenschätzwert ist ein Kaufpreis an mittlerer durchschnittlicher Bodenwert für ein Gebiet mit einer bestimmten Nutzung und Ertragsfähigkeit, der sich bei einem Kauf der Grundstücke zu dem Stichtag für diesen Gebietstypus und nach Berücksichtigung möglicher Abweichungen wie Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Ertragsverhältnisse und Grundstücksgröße insbesondere Grundstücksfläche bei sonst üblichen Umständen herausveranschlagt hat.

Eigenschaften der Bodenschätzgrundstücke

Bodenschätzangaben: * Bodeninhalt in DM je 100 qm
 * 1000 qm
 * 1000 qm
 * 1000 qm (Allgemeines Baugebiet) 2 (allgemein)

Bei den Bodenschätzangaben sind die Grundstücke, die in dieser Lage ohne Grundbesitzrechte und eine Grundstücksfläche zwischen 100 und 800 qm umfassen, angegeben.

Erreichung, Anlagen und Kanalschließungen

Die Bodenschätzangaben sind für die Grundstücke, die in dieser Lage ohne Grundbesitzrechte und eine Grundstücksfläche zwischen 100 und 800 qm umfassen, angegeben.

Die Höhe der wertmindernden Zuschläge für erschließungsrechtliche Grundstücke ist in der Bodenschätzkarte angegeben.

Die Höhe der wertmindernden Zuschläge für erschließungsrechtliche Grundstücke ist in der Bodenschätzkarte angegeben.

Die Höhe der wertmindernden Zuschläge für erschließungsrechtliche Grundstücke ist in der Bodenschätzkarte angegeben.

Art und Maß der baulichen Nutzung

WS	Kernsiedlungsgebiet	GR	Gartengebiet
WB	Bereichsgebiet	GU	Industriegebiet
WA	Allgemeines Baugebiet	SO	Sondergebiet
WB	Bereichsgebiet		
MD	Dortgelegen	RI III	Zahl der Vollgeschosse
MI	Mischgebiet		Größe der Bebauungsfläche
MA	Kerngebiet		Ausgangswert gemäß § 34 (2) BGB

Bodenschätzungen in Geschäften

Bodenschätzungen in Geschäften sind durchschnittliche Bodenwerte und auf Grundstücke bezogen, deren Eigentümer für die Zwecke der Bodenschätzung keine Erträge in Höhe der Bodenschätzungswerte erzielen können. Diese Bodenschätzungen sind bereits bei geringen Leistungen über den Wert der Grundstücke hinaus zu berücksichtigen, wenn die Bodenschätzungswerte für die Bodenschätzungswerte herangezogen werden. Die Bodenschätzungen sind in Abhängigkeit vom Verkehrswert bzw. dem Bodenschätzwert für Geschäfte Grundstücke werden, dabei häufig oft von nicht Grundstücksbezogenen wirtschaftlichen Überlegungen beeinflusst.